

dazu eine zu genaue Instruction nothwendig sei, so liegt es nur in dem gebrauchten Ausdrucke: „ein Gutachten auszusprechen“, wenn dieser Satz angegriffen wird. Der Wahrheit gemäß haben wir nämlich im Ausschusse uns sowohl über die Zahl als Stellung der Angestellten und ihre Besoldungen ausgesprochen; wir haben aber dabei irgend eine Veranlassung, einen besonderen Antrag zu stellen oder auf Beseitigung irgend einer wahrgenommenen Beschwerde hinzuwirken, durchaus nicht gefunden und deshalb auch etwas Besonderes im Berichte zu erwähnen nicht für nöthig befunden. Dies ist bloß mit dem nicht ganz richtigen Ausdrucke angedeutet worden, daß wir uns nicht in dem Falle befunden hätten, ein besonderes Gutachten auszusprechen. Der Ausschuss, glaube ich, ist soweit gerechtfertigt. Wenn der Abg. Wigard, worauf sich sein Antrag eigentlich bezieht, verlangt, daß speciellere Unterlagen dem Ausschusse vorgelegt werden sollen, so müssen sämtliche Ausschussmitglieder bestätigen, daß wir keinen Mangel daran gehabt haben, denn jede nur irgend verlangte Auskunft ist uns durch den betreffenden Regierungscommissar oder sonst ertheilt worden, und wir haben dazu auch das begründetste Recht, denn auch ohne Antrag versteht sich von selbst, daß die Volksvertretung jede ihr nothwendig erscheinende Auskunft erlangen muß. Mir scheint daher der Antrag des Abg. Wigard ganz und gar nicht nothwendig. Hätten wir etwas Besonderes gefunden oder fände ein Kammermitglied etwas Besonderes, wo Unterlagen vermißt oder beziehentlich von der Regierung verweigert würden, so steht jedem Einzelnen das Recht zu, darüber specielle Auskunft sowie die Herbeischaffung des Fehlenden zu fordern. Da aber schon ganz im Allgemeinen dieser Grundsatz feststeht, so bedarf es auch deshalb gar keines besondern Antrages. Was den Antrag des Abg. Biesler anlangt, so finde ich denselben, wenn er die Worte: „bis auf Weiteres, und wenigstens bis dahin, daß eine anderweite Regulirung des Pensionswesens überhaupt erfolge“ weglassen will, an sich ganz unbedenklich, denn es kommt in der Hauptsache auf ein und dasselbe hinaus, mögen diese Worte des Antrages stehen bleiben oder ausgelassen werden, denn in beiden Fällen wird ausgesprochen, diese Eisenbahnbeamten sollen keine Staatsdiener sein, so lange die Regierung und die Kammern etwas Anderes nicht beschließen; etwas Neues wird demnach mit diesem Antrage nicht geschaffen. — Aber anempfehlen möchte ich der Kammer, den Antrag des Abg. Biesler nicht anzunehmen, welcher dahin geht, die Regierung für verbindlich zu erklären, den Grundsatz festzuhalten, die sämtlichen Dienstbezüge aller Eisenbahnbeamten zu fixiren. Ich habe bei Ausarbeitung des Berichtes über die Ausgaben eines anderen Departements wiederholt darüber nachgedacht, wie es anzufangen sei, um ein bestimmtes Interesse den sämtlichen Beamten dafür einzupflanzen, daß sie recht sorgfältig und recht fleißig ihren Arbeiten obliegen, und ich habe bei der Eigenthümlichkeit vieler Menschen als das einzige stärkste Mittel das pe-

culiare Interesse gefunden. Man muß dieses Interesse deshalb zu erhalten suchen. Nun haben wir bei den Eisenbahnbeamten ja schon im Allgemeinen den Grundsatz feststehen, daß in der Regel die Dienstbezüge fixirt sind, aber soweit dieselben nicht fixirt sind, insoweit wollen wir wenigstens die Staatsregierung nicht noch dazu antreiben, diese Fixationen herzustellen; es ist sonst zu erwarten, daß die Anzahl der Beamten bedeutend wachsen wird. Sobald nämlich die Fixation ausgesprochen sein würde, dürfte es leicht möglich sein, daß die Zahl der Beamten sofort mit steigt. Jetzt dagegen, wenn eine Fixation für einzelne Dienstleistungen nicht erfolgt, haben die Beamten ein Interesse daran, auf Vermehrung nicht anzutragen, nicht zu verlangen, neue Beamte anzustellen, denn sie finden es in ihrem eigenen Interesse, die Zahl zu erhalten und sich die Einkünfte nicht schmälern zu lassen, sie werden ihre Kräfte immer anstrengen, den Dienst gehörig zu erfüllen. So lange wir nicht besondere Beschwerden wahrnehmen, daß dem Staate oder den Eisenbahnunternehmern durch diese Einrichtung Nachtheile zugefügt werden, so lange bin ich der Ansicht, ändere man hieran etwas nicht, warte vielmehr ab, bis wirkliche Beschwerden uns selbst oder Andern bekannt werden. Solche Beschwerden aber existiren zur Zeit noch gar nicht, trotzdem daß die Fixation bei einigen Branchen nicht stattfindet. Ich bin daher dagegen, daß wir diesen Antrag an die Staatsregierung bringen.

Abg. Rewiker: Ich kann meinerseits den Antrag des Abg. Wigard ebenfalls nicht empfehlen. Es ist schon bemerkt worden, wenn der Ausschuss Unterlagen, ja selbst umfangreiche Unterlagen zum Gebrauche wünscht, werden sie ihm niemals verweigert. Wenn aber solche specielle Unterlagen, wie Abg. Wigard wünscht, der Volksvertretung im Decrete vorgelegt werden sollen, so würden diese zuweilen sehr umfangreich sein müssen, wenn der Zweck einigermaßen erreicht werden soll, den er sich dabei gedacht hat, und ich weiß nicht, wie dies zu einem Vortheile dienen soll. Es wird die Volksvertretung schwerlich ohne Mithülfe des Ausschusses sich so tief und gründlich einarbeiten können, daß sie sich über die Unterlagen ein gründliches Urtheil zu bilden vermöchte. Wird das nicht erreicht, so scheint mir doch der Nachtheil, der in Betreff der Kosten sich herausstellt, größer zu sein, als der geringe Vortheil, den ich mir davon versprechen kann. Wenn Abg. Wigard überhaupt vom Ausschusse verlangt, er solle sich um Einzelheiten in der Weise bekümmern, daß er selbst, was die Dienstleistungen und Beamten betrifft, genau weiß, also das Personal z. B. bei Eisenbahnen von dem untersten Heizer bis hinauf zum Director inspicire, so verlangt er wahrlich vom Ausschusse zu viel, und ich bin überzeugt, wenn Abg. Wigard selbst im Ausschusse sein wird, so wird es ihm eben so gut nicht möglich sein, als es uns unmöglich ist. Was nun die Bemerkung hinsichtlich der Bequemlichkeit betrifft, welche für die dritte Wagenklasse gewünscht worden ist, so kann ich dem nur bei-